

## Verein Grabser Mühlbach

### STATUTEN

#### I. Name, Sitz und Zweck

Name und Sitz	Art.1	Der <b>Verein Grabser Mühlbach</b> ist ein Verein gemäss Art.60 ff des ZGB mit Sitz in der Gemeinde Grabs.
Zweck	Art.2	<p>Der Verein bezweckt, die noch vorhandenen Wasserwerke und Anlagen zu unterhalten und der Nachwelt zu erhalten. Die Anlagen sollen der Öffentlichkeit soweit möglich zugänglich sein und bleiben.</p> <p>Der Verein übt diesbezüglich eine Vermittlungsfunktion aus zwischen der Politischen Gemeinde Grabs, vertreten durch die Kulturkommission und den Grundeigentümern, insbesondere den Wasserwerk-Konzessionären am Mühlbach.</p> <p>Der Verein ist für den Unterhalt und die Aktualisierung der bestehenden Beschilderung mit Wegweisern und Informationstafeln besorgt. Er kann Personen dazu delegieren, Gruppenführungen am Mühlbach durchzuführen.</p>

#### II. Mitgliedschaft

Mitgliederkategorien	Art.3	<p>Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Einzelmitglieder</li> <li>b) Familienmitglieder (Paare samt Kindern bis zum vollendeten 18. Altersjahr)</li> <li>c) Kollektivmitglieder</li> </ul>
Mitgliedschaften	Art.4	<p>Natürliche Personen können Einzel- oder Familienmitglied des Vereins werden.</p> <p>Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie andere privatrechtliche Gesellschaften und öffentliche Körperschaften werden als Kollektivmitglieder aufgenommen. Die Aufnahme erfolgt durch die Vereinsversammlung, gestützt auf eine entsprechende schriftliche Anmeldung. Diese Erklärung schliesst die Anerkennung der Statuten in sich.</p>
Rechte und Pflichten	Art.5	Einzel-, Familien- und Kollektivmitglieder haben unter dem Vorbehalt abweichender Statutenbestimmungen (Art.12) und Beschlüsse die gleichen Rechte und Pflichten.
Ende der Mitgliedschaft	Art.6	Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
a) Austritt	Art.7	Der Austritt kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
b) Ausschluss	Art.8	Mitglieder, welche die statutarischen Vereinspflichten nicht erfüllen, den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandeln oder dessen Ansehen gefährden, können durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden. Vor dem Entscheid ist dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit einzuräumen, dem Vorstand seinen Standpunkt mündlich oder schriftlich darzulegen.

### III. Organisation

Organe	<p>Art.9 Die Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Die Vereinsversammlung</li> <li>b) Der Vorstand</li> <li>c) Die Revisionsstelle</li> <li>d) Verschiedene Arbeitsgruppen</li> </ul>
Vereinsversammlung	<p>Art.10 Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet in der Regel jeweils spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres statt.</p>
a) Ordentliche	<p>Sie wird vom Vorstand mindestens 20 Tage vorher durch persönliche Einladung und Inserat im Gemeindeblatt, unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen. <i>Protokoll, Jahresbericht und Jahresrechnung können auf der Homepage eingesehen und heruntergeladen werden. Sie können auch beim Aktuar angefordert werden und liegen an der HV zur Einsichtnahme auf.</i><sup>1</sup> Anträge an die Versammlung sind dem Vorstand bis 10 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Über nicht angekündigte Traktanden darf kein Beschluss gefasst werden.</p>
b) Ausserordentliche	<p>Art.11 Eine ausserordentliche Vereinsversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Bekanntgabe der Traktanden verlangen oder der Vorstand es für nötig erachtet. Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit und stellt mindestens 20 Tage vorher die persönliche Einladung mit der Traktandenliste zu. Über nicht angekündigte Traktanden darf kein Beschluss gefasst werden.</p>
Beschlussfähigkeit und Stimmrecht	<p>Art.12 Jede gemäss Statuten einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Jedes Einzel- Familien- oder Kollektivmitglied hat eine Stimme. Bei Familien ist jeder erwachsene Vertreter stimmberechtigt. Vertreter von Kollektivmitgliedern sind nur stimmberechtigt, wenn sie von ihren zuständigen Organen dazu schriftlich ermächtigt sind.</p>
Zuständigkeit	<p>Art.13 Die Versammlung behandelt folgende Geschäfte:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung.</li> <li>2. Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisoren</li> <li>3. Genehmigung des Budgets</li> <li>4. Festlegung der Mitgliederbeiträge;</li> <li>5. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder;</li> <li>6. Wahl der Revisoren</li> <li>7. Anträge der Mitglieder oder des Vorstandes;</li> <li>8. Mitgliedschaft in anderen Organisationen;</li> <li>9. Änderung der Statuten;</li> <li>10. Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens;</li> <li>11. Die weiteren gemäss Statuten zugewiesenen Geschäfte (Art.20).</li> </ol>
Wahlen und Abstimmungen	<p>Art.14 Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird (einfaches Mehr der Stimmen). Bei allen Abstimmungen mit Ausnahme Statutenrevision (Art.15) und Vereinsauflösung (Art.15) entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gelten Sachgeschäfte als verworfen. Bei Wahlen</p>

ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen massgebend.

Qualifiziertes Mehr bei Abstimmungen	Art.15	Änderungen der Statuten und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
Vorstand Zuständigkeit	Art.16	Der Vorstand ist das oberste Organ für die Verwaltung des Vereins. Ihm sind alle Befugnisse übertragen, die nicht durch die Statuten einem andern Vereinsorgan vorbehalten sind. Das Nähere über die Befugnisse und Pflichten der gegenüber der Versammlung verantwortlichen Vereinsorgane bestimmt ein vom Vorstand erlassenes Organisationsreglement.
Zusammensetzung und Amtsdauer	Art.17	Der Vorstand besteht aus: 1. Präsident/in 2. Vizepräsident/in 3. Aktuar/in 4. Kassier/in 5. Weitere Vorstandsmitglieder Die Wasserwerkcorporation Grabs und die Politische Gemeinde Grabs haben Anrecht auf mindestens je eine Vertretung im Vorstand. Mit Ausnahme des Präsidenten / Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beginnt mit der Wahl der Vereinsversammlung und dauert drei Jahre. Ersatz- und Wiederwahlen sind zulässig.
Einberufung und Beschlussfähigkeit	Art.18	Vorstandssitzungen finden auf Einladung des Präsidenten / der Präsidentin statt, so oft es die Geschäfte erfordern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied mehr als die Hälfte des Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse können auch auf schriftlichem Weg gefasst werden. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Vorschlag als abgelehnt, respektive ist kein Beschluss gefasst.
Revisionsstelle	Art.19	Die Revisionsstelle besteht aus drei Mitgliedern und wird für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Ersatz- und Wiederwahlen sind zulässig. Die Mitglieder der Revisoren dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören und sind nur der Vereinsversammlung gegenüber verantwortlich. Sie prüfen das Rechnungswesen und die Führung des Vereins und erstatten der Versammlung schriftlich Bericht und Antrag.
Arbeitsgruppen	Art.20	Der Vorstand kann für Arbeiten die dem Vereinszweck dienen, Arbeitsgruppen bilden und deren Leiter bestimmen. Diesbezügliches wird im Organisationsreglement geregelt.

#### IV. Zeichnungsberechtigung und Rechnungswesen.

Zeichnungsberechtigung	Art.21	Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsident / Präsidentin oder im Verhinderungsfall Vizepräsident/in kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Vorstand kann Präsident/in, Vizepräsident/in oder ein anderes Vorstandsmitglied zur Vertretung des Vereins in speziellen Sachge-
------------------------	--------	--

schäften ermächtigen. Die nähere Ausgestaltung der Unterschriftsberechtigung und die Festlegung der Zuständigkeit im Einzelnen erfolgen durch das Organisationsreglement.

Finanzen	Art.22	Der Verein beschafft seine Mittel aus Mitgliederbeiträgen, Gönnerbeiträgen, Leistungsaufträgen und sonstigen Zuwendungen.
Jahresbeitrag	Art.23	Einzel-, Familien- und Kollektivmitglieder leisten einen von der Versammlung festgelegten Jahresbeitrag. Während des Jahres ein- oder austretende Mitglieder haben den vollen Beitrag zu entrichten.
Spesen	Art.24	Alle Vorstandsmitglieder, Leiter und Mitglieder der Arbeitsgruppen haben Anspruch auf die Vergütung ihrer Auslagen.
Haftung	Art.25	Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
Geschäftsjahr	Art.26	Das Geschäftsjahr <i>ist mit dem Kalenderjahr identisch.</i> <sup>2</sup>

#### V. Schlussbestimmungen

Liquidation	Art.27	Im Falle einer Liquidation des Vereins (Art.15) fällt das Vereinsvermögen an die Politische Gemeinde Grabs, wobei die Finanzmittel im Sinne von Art.2 verwendet werden müssen.
Inkrafttreten	Art.28	Die vorliegenden Statuten treten mit der Genehmigung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

GRABS, 29.4.2008

Der Präsident:

Der Tagesaktuar:

Ueli Siegenthaler

Andreas Eggenberger

1) Beschluss der Hauptversammlung vom 26.4.2017

2) Beschluss der Hauptversammlung vom 25.6.2010